

Satzung des Turn- und Sportvereins Iznang e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Iznang e.V.“ mit Sitz in der Gemeinde Moos. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Sports und der Leibesübungen in seiner Vielgestaltigkeit als Gymnastik, Turnen, Leichtathletik, Schwimmen und Ballsport. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft der Gemeinde Moos zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
- § 5 Der Verein ist Mitglied des Hegau-Bodensee-Turngaus, des Bad.- und Deutschen Turnerbundes und bekennt sich zu deren Satzungen und Turnordnungen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- § 6 Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
- a) Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge
- § 7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Sie bedingt aber, dass die Beiträge für das geltende Geschäftsjahr bezahlt sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten) vorliegt. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

- § 8** Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Der Verwaltungsrat
 - c) Die Mitgliederversammlung

- § 9** Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen, und zwar:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Oberturnwart
 - f) den Abteilungsleitern für andere Sportsparten

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln handlungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder außer dem Oberturnwart und den jeweiligen Abteilungsleitern werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Oberturnwart und die Abteilungsleiter werden von den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes bestätigt.

- §10** Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und einer Anzahl von Beisitzern der aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Hierbei sollen die Jugend und die einzelnen Fachabteilungen gebührend berücksichtigt werden. Sie dienen in der Hauptsache zur Vorbereitung und Durchführung von turnerischen Veranstaltungen. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern

- § 11** Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in der vereinsüblichen Kommunikationsart einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Jahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist,
4. Festsetzung der Aufnahme- und Jahresbeiträge
5. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes
6. Satzungsänderung

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens drei Stunden vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- § 12** Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Wahlen sollen möglichst geheim durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich und/oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail- Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und die Form, in der die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins (Vorstand / Geschäftsstelle) gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail binnen einer Woche nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit

- § 13** Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- § 14** Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.

Das Ehrengericht besteht aus einem befähigten Vorsitzenden und 4 Vereinsmitgliedern als Beisitzer. Gegen den Entscheid des Ehrengerichts steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.

- § 15** Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- § 16** Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich dem Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung gestellt haben. Einen Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.
- § 17** Die Jugendordnung vom 27. Februar 1993 ist laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06. März 1993 Bestandteil der Satzung des TuS Iznang.
- § 18**
1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins

Moos, den 29.04.2022